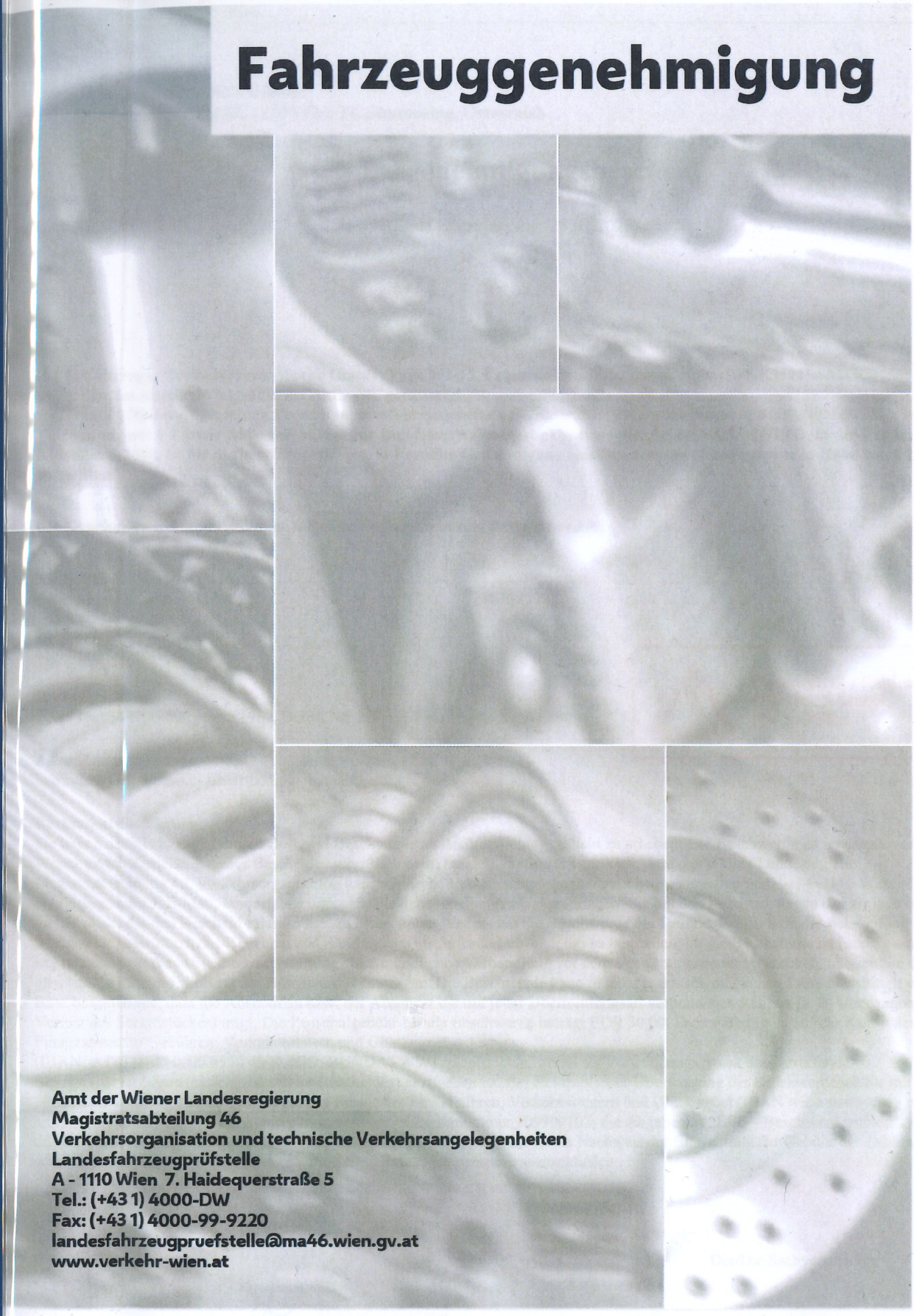
SAP 8095T WNK 352 15AMTKD 0565

Fahrzeuggenehmigung



Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 46
Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten
Landesfahrzeugprüfstelle
A - 1110 Wien 7. Haidequerstraße 5
Tel.: (+43 1) 4000-DW
Fax: (+43 1) 4000-99-9220
landesfahrzeugpruefstelle@ma46.wien.gv.at
www.verkehr-wien.at

Land Wien

Verkehrsorganisation und
technische Verkehrsangelegenheiten

Amt der Wiener Landesregierung
MA 46 - Landesfahrzeugprüfstelle
7. Haidequerstraße 5, 1110 Wien

An **WACKER NEUSON GmbH**
Schemmerlstraße 82, 1110 Wien 11.,Simmering, Österreich

Einzelgenehmigungsbescheid

(Ende Erstzulassung: 28.02.2023)

I) Das Fahrzeug, Marke Kramer-Werke GmbH, Type 352-15, Fahrzeugidentifizierungsnummer WNK35215AMTKD0565 wird unter den, im Anschluss angeführten Auflagen, genehmigt.
II) Gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl.Nr. 161/2013, in Verbindung mit § 1 sowie 300c der Anlage zur Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr. 24/1983, in der Fassung BGBl.Nr. 5/2008, ist für die gemäß Spruchpunkt I erteilte Genehmigung eine Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von € 130,00 zu entrichten.

Die Genehmigung gilt nur, solange folgende Bedingungen eingehalten werden:
-

Auflagen:
siehe Anmerkungen

Behördliche Eintragungen:
Motorproduktion 10/2019

Rechtsgrundlage:
§§ 28 und 34 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der geltenden Fassung.

Ausnahmetatbestand:
besondere Gegebenheit - bauartbedingt, baujahrbedingt

Eigentum der Raiffeisen-Leasing
Österreich GmbH
FN: 373521x

Rechtsmittelbelehrung:
Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Landeshauptmann von Wien, Amt der Wiener Landesregierung – Magistratsabteilung 46, Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten, Landesfahrzeugprüfstelle, A-1110 Wien, 7. Haidequerstraße 5, E-Mail: landesfahrzeugpruefstelle@ma46.wien.gv.at, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel
(IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgaben-kontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Wien, am 01.03.2021

Für den Landeshauptmann

Dipl.-Ing. Reinhard Schmid

MAGISTRATSABTEILUNG 46 WIEN

Der/Die Sachverständige

Ing. Otto Janecek

A5	Genehmigungsgrundlage	Ausnahmegen. §34 KFG 1967
	Erstmalige Zulassung am / in	Neufahrzeug
	Ende Erstzulassung	28.02.2023
0.1	Fabrikmarke	Kramer-Werke GmbH
0.2	Type / Variante / Version	352-15 / - / 40 km/h
0.2.1	Handelsbezeichnung	Kramer Wheelloader 8095T
0.4	Fahrzeugart / Fahrzeugklasse / Ergänzung zur Fahrzeugklasse	selbstfahrende Arbeitsmaschine / - / -
0.5	Name des Herstellers	Kramer-Werke GmbH, Nußdorfer Straße 50, 88662 Überlingen, Deutschland
0.6	(Typen)Genehmigungsnummer / Datum(Typen)Genehmigung	10358/2021 / 01.03.2021
0.3.1.	Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder	Aufbau Rahmen rechts
0.6	Fahrzeug Identifizierungsnummer	WNK35215AMTKD0565
0.3.2.	Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrgestell	Aufbau Rahmen rechts
1.1	Anzahl der Achsen / Räder	2 / 4
1.1.3	Anzahl der Antriebsachsen	2
1.1.4	Anzahl der gebremsten Achsen	2
1.4	Fahrersitz umkehrbar [Ja/Nein]	Nein
2.5	Radstand / Radstände [mm]	2150 / -
2.6	Spurweite [mm]	1490 - 1530 / 1490 - 1530
2.7.1 / 2.7.2 / 2.7.3	Länge / Breite / Höhe [mm]	6300 / 2000 / 2850
2.4.6.2	Hinterer Überhang, [mm]	-
G	Eigengewicht [kg]	6140
2.1.1	Masse des fahrbereiten Fahrzeuges mit Aufbau [mindestens-höchstens] [kg]	6215 - 6215
2.2.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand [kg]	7000
F2	höchstes zulässiges Gesamtgewicht [kg]	7000
A12	höchste zulässige Stützlast/Sattellast [kg]	500
2.2.3.1	Technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt [kg]	500
N1	Höchste zul. Achslast [kg]	4480 / 4480
2.2.2	Techn. zul. max. Achslasten [kg]	4480 / 4480
2.2.3.1	Bereifung und Räder	A1: 400/70R20 149A8 - 20x13 IS20 / A2: 400/70R20 149A8 - 20x13 IS20
2.4.5	Technisch zulässige Höchstmasse des Anhängers (der gezogenen auswechselbaren Maschine) [kg]	-
O2 / O1	höchste zulässige Anhängelast [ungebremst/gebremst] [kg]	750 / 14000
	Anhängemasse mit unabhängiger Bremsung [kg]	14000
	Anhängemasse mit Auflaufbremsung [kg]	3500
	Technisch zulässige Masse eines Anhängers (ungebremst) [kg]	750
2.4.6.1.1	Höhe des Kupplungspunktes über Boden, höchstens [mm]	-
2.4.6.1.2	Höhe des Kupplungspunktes über Boden, mindestens [mm]	-
12.3	Hydraulische Hubvorrichtung/Dreipunktgerätekupplung [Ja/Nein]	Nein
	Anhängemasse bei Hilfskraftbremsung (hydraulisch oder pneumatisch) [kg]	14000
3.1.1	Hersteller Antriebsmaschine	Deutz AG
3.2.1.2	Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor	TCD 3,6L4
3.2.1.2	Antriebsmaschine, Typ-Genehmigungsnummer	97/68RA*2012/46*0812*03

3.1.6/3.1.6/3.1.6	Funktionsweise & Arbeitsverfahren / Antriebsart / Direkteinspritzung	Selbstzündung/Viertakt / Viertakt / Ja
3.2.1.6	Anzahl und Anordnung der Zylinder	4 Reihe / -
3.2.1.7	Hubraum [cm³]	3621
3.1.7	Kraftstoff, Code	Diesel
3.6	Nennleistung in [kW] / bei 1/min	74,40 / 2300
6.3.2.1.2	Nennleistung Verbrennungsmotor in [kW]	74,40
3.6.1	Leistung an den Zapfwellen kW/ bei 1/min (Normdrehzahl der Zapfwelle)	- / -
4.5	Schaltgetriebe, Anzahl der Gänge vorwärts/rückwärts	stufenlos/hydrostatisch
A13	Bereifung und Räder Zeile 1	A1: 400/70R20 149A8 - 20x13 IS20
A13	Bereifung und Räder Zeile 2	A2: 400/70R20 149A8 - 20x13 IS20
A13	Bereifung und Räder Zeile 3	-*
7.1	Art der Lenkhilfe/Lenkanlage	Hydrostatisch
8	Bremsanlage (Kurzbeschreibung)	BBA: hydraulisch auf Antriebswellen beider Achsen HBA: Feststellbremse FBA: mechanisch auf eine Achse ABA: pneumatisch
10.1	Rahmen/Führerhaus Fabrikmarke/Typengenehmigungszeichen	Führerhaus
10.1	Rahmen/Führerhaus, Fabrikmarke(n)	Kramer 351/352
10.1	Rahmen/Führerhaus, Typgenehmigungszeichen	OECD 4/1 790 ISO3471
10.1.3	Überrollbügel vorn/hinten	nicht vorhanden / entfällt
10.1.3	Überrollbügel klappbar / nicht klappbar	nicht vorhanden / entfällt
10.1.3	Rahmen/Führerhaus Fabrikmarke/Typengenehmigungszeichen	-
A8	Art des Aufbaues, Österreichischer Nationaler Code	Nein, NN / Radlader
R	Farbe des Fahrzeuges	Mehrfärbig
	Anzahl und Lage der Sitze	- / -
S1	Sitzplätze gesamt	1
10.4.3	Ladepritsche, technisch zulässige Nutzlast kg	-
12.2.1 bis 12.2.4	EG-Typengenehmigungszeichen der Anhängevorrichtung, sofern vorhanden	e4 D014 + e1 00032
A9	Form der hinteren Kennzeichentafel	einzeilig
4.7.1	Höchstgeschwindigkeit [km/h]	40,00
4.7	berechnete, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit in [km/h]	-
T	Höchstgeschwindigkeit, Wert für Zulassungsbescheinigung [km/h]	40
13	Geräuschpegel, Nummer der Basisrichtlinie	n.a.
13	Geräuschpegel, Nummer der letzen Änderungsrichtlinie und ggf Umsetzungsstufe	VO EU) 2018/985 Anh. II
13.2	Fahrgeräusch / Standgeräusch [dB(A)] / bei [1/min]	80,0 / 78,0 / 2340
14	Geräuschpegel (innen) in Ohrenhöhe des Fahrers, Nummer der Basisrichtlinie	(EU)1322/2014
14	Geräuschpegel (innen) in Ohrenhöhe des Fahrers, Nummer der letzten Änderungsrichtlinie und ggf Umsetzungsstufe	(EU)1322/2014R
14	Geräuschpegel (innen) in Ohrenhöhe des Fahrers in dB(A)	77,0
15	Abgasverfahren nach (Basisrichtlinie i. d. F.), Abgaskl.	97/68RA/EWG / 97/68/EG / Stufe IV

15.1	1.Prüfverfahren (Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC, NRSC) CO/HC/NOx/HC+NOx/Partikel [g/kWh]	- / - / - / - / -
15.2	2.Prüfverfahren CO/NOx/NMHC/THC/CH4/Partikel [g/kWh]	- / - / - / - / - / -
15.1	Korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten [m-1]	-
A16	Farbe der Begutachtungsplakette	weiß
	Anmerkungen: LWA=102 dB(A);# Auflagen: Die Bedienvorschriften des Herstellers sind einzuhalten.# Vor Fahrtantritt# a) sind die Kanten bzw. die Gabelspitzen der vorderen Ladeschaufel durch eine Schutzvorrichtungen abzudecken und die Positionsleuchten sowie die Spiegel für den Querverkehr anzubringen,# b) ist die Frontschaufel in die markierte Fahrtstellung zu bringen und die Betätigungshebel/- Schalter der hydr. Steuerung sind durch die dafür vorgesehene Einrichtung gegen unbeabsichtigte Betätigung zu sichern,# c) ist die Allradlenkung zu deaktivieren.# d) sind die Arbeitsscheinwerfer zu deaktivieren.# e) Auf nasser oder verschmutzer Fahrbahn darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.# f) Die Scheinwerfer müssen so gegen die Fahrbahn geneigt sein, dass die Hell-Dunkel-Grenze des mit ihnen ausgestrahlten Abblendlichtes 30m vor dem Scheinw. auf die Fahrbahn trifft. zu A13: 360/80R20 143A8 od. 380/75R20 148A8 od. 425/75R20 MPT 148G od. 405/70-24 152B od. 420/65R24 151A8	
	Ausnahmen: §1d KDV-Abgase - Übergangsmotor §7 KFG 1967 - Radabdeckungen	
A4	Verwendungsbestimmung 1 aus Genehmigung, Code W18	keine Einschränkung
A4	Verwendungsbestimmung 2 aus Genehmigung, Code W18	keine Einschränkung
0.6	Rechts- oder Linksverkehr	Rechtsverkehr
1.6	Rechts- oder Linksverkehr	Rechtsverkehr

Die Genehmigung gilt nur, solange folgende Bedingungen eingehalten werden:
-

Auflagen:
siehe Anmerkungen

Behördliche Eintragungen:
Motorproduktion 10/2019